

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-11 li-bo

17. 11. 2020

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften;

I. Muster für Hauptsatzungen und Muster-Geschäftsordnung

II. Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 19. 10. 2020.

I.

Die Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. 11. 2020 (GVBl. LSA Seite 630) war Anlass zu einer Überarbeitung der von der Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Mustertexte aus dem Jahr 2019. Die neu gefassten Muster (Stand: 17. 11. 2020) sind mit dem Ministerium für Inneres und Sport (oberste Kommunalaufsichtsbehörde) abgestimmt.

1. Hauptsatzungsmuster

Als Anlagen übersenden wir:

- das Muster einer Hauptsatzung für kreisfreie Städte und Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern
- das Muster einer Hauptsatzung für Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner
- das Muster einer Hauptsatzung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden
- das Muster einer Hauptsatzung für Verbandsgemeinden.



Durch die nunmehr mögliche Internetbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA und die Regelungen zu Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen gemäß § 56a KVG LSA waren die Regelungen über die Bekanntmachung in den Hauptsatzungsmustern zu ergänzen. Sofern die Internetbekanntmachung an die Stelle der bisherigen Bekanntmachungsform treten soll, ist auch das Impressum der kommunalen Homepage durch einen Hinweis zu ergänzen, wonach unter dieser Internetadresse auch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen. Das Einstellen von Satzungen oder Verordnungen in einer öffentlichen Datenbank zu Informationszwecken allein genügt nicht den Anforderungen an eine öffentliche Bekanntmachung. Soll folglich eine Internetadresse als amtliche Verkündungsplattform dienen, muss dies hinreichend deutlich aus ihr hervorgehen (BVerwG, Urteil vom 10. 10. 2019 – 4 CN 6/18).

Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden können die Form der Internetbekanntmachung ebenfalls nutzen, sofern die Mitgliedsgemeinde über eine eigene Internetadresse verfügt. Die Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Einrichtung und Pflege dieser Internetadresse zum Zwecke öffentlicher Bekanntmachungen gemäß § 90 Abs. 2 KVG LSA im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinde wahr.

Darüber hinaus wurden Regelungen zur Bekanntmachung von Videokonferenzsitzungen sowie von schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen im Falle des § 56a KVG LSA eingefügt.

2. Muster einer Geschäftsordnung

In der Anlage übersenden wir das Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse einschließlich der Anlage (Regelungen zur digitalen Ratsarbeit).

Das Muster setzt die neue Regelung in § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA um, wonach Abstimmungen im Rahmen von Präsenzsitzungen auch im Wege der elektronischen Form erfolgen können. § 12 Abs. 6 des Geschäftsordnungsmusters wurde um eine entsprechende Regelung ergänzt.

Darüber hinaus wurde eine Erweiterung aufgrund der Regelungen in § 56a KVG LSA (Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen) erforderlich. Der in die Geschäftsordnung neu eingefügte § 22 regelt das Verfahren zur Durchführung einer Videokonferenz gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA sowie die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung einer Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA.

3. Ergänzende Hinweise

Die Arbeitshilfen haben die Aufgabe, unseren Mitgliedern in der kommunalen Praxis eine durchdachte, rechtlich abgesicherte und möglichst detaillierte Arbeitsgrundlage zu bieten. Die in den Mustern enthaltenen Anwendungsempfehlungen dürfen aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass sie jeder Situation in der kommunalen Praxis gerecht werden und demgemäß unbesehen im Wortlaut übernommen werden können.

Es ist daher stets zu prüfen, ob die einzelne Regelung die örtlichen Verhältnisse erfasst. Ist das der Fall, dann bestehen keine Bedenken gegen eine wortgetreue Übernahme. Bewusst offengelassene oder kursiv gedruckte Passagen bedürfen in jedem Fall der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.

Die Mustertexte sind auch in unserem Internetangebot abrufbar unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

SGSA Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Arbeitshilfen, Allgemeine Verwaltung.

II.

Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen des § 56a KVG LSA in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung ist die Feststellung einer pandemischen Lage durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift) oder einer landesweiten pandemischen Lage durch den Landtag gemäß § 161 Abs. 2 Satz 2 (gemäß Abs. 1 Satz 3 der Vorschrift).

Die Koalitionsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben für die kommende Landtagssitzung am 19./20. 11. 2020 die landesweite Feststellung durch den Landtag beantragt. Die LT-Drs. 7/6845 vom 12. 11. 2020 ist zur weiteren Information beigelegt. Im Falle eines entsprechenden Landtagsbeschlusses gilt die Feststellung für drei Monate.

Die Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage durch den Landtag ist aber auch Voraussetzung für den Erlass einer Verordnung nach § 161 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zum Zweck der Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung durch das Ministerium für Inneres und Sport. Das Innenministerium hat einen entsprechenden Verordnungsentwurf erarbeitet, der sich aktuell im Abstimmungsverfahren befindet.

Sofern der Landtag die landesweite pandemische Lage feststellt, ist mit einer Verkündung der Verordnung im Laufe des Dezember 2020 zu rechnen. Die Verordnung soll am 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft treten. Hierzu werden wir gesondert berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen